



## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Stein**

### **(Sondernutzungssatzung)**

Vom 18. Dezember 2008

Die Stadt Stein erläßt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Stein für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die in der Zuständigkeit der Stadt Stein als Straßenbaubehörde liegen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Errichten, Anbringen, Anlegen, Ab- oder Aufstellen von

- a) Baugerüsten, Baueinfriedungen, Bauwagen, Baumaschinen, Materiallagerungen, Containern u. ä.,
- b) Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art außerhalb der Marktzeit und des Marktplatzes,
- c) Auslagekästen, Schaukästen, Automaten, sowie Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe,
- d) Werbeanlagen (Hinweistafeln, Werbeträger, Werbeanhänger, Stellschilder, Nasenschilder, Plakate, Plakatständer, Reklamesäulen usw.), Infostände u. ä.,
- e) Markisen, Sonnenschirme, Fahrradständer, Fahrradhalter sowie Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.,

- f) abgemeldeten, d. h. nicht mehr für den Verkehr zugelassenen, Fahrzeugen aller Art,
- g) Licht- und Luftschächten, Einlaß- und Einwurfschächten,
- h) Benzin-, Gas-, Treiböl- und Heizöltanks sowie Betrieb von Benzin-, Gas- und Öltankstellen,
- i) Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen,
- j) Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) Anlagen, die nur geringfügig, d. h. nicht mehr als 8 cm, in den Verkehrsraum hineinragen;
  - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer, unabhängig von einer bauaufsichtlichen Genehmigung, die mindestens 2,50 m über Gehwegen und Radwegen bzw. mindestens 4,50 m über Parkstreifen und Fahrbahnen angebracht sind;
  - c) Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 1 m<sup>2</sup>, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - d) bauaufsichtlich genehmigte Teile und bauliche Anlagen, wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen, Keller-/Lichtschächte, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen;
  - e) Sondernutzungen, die aufgrund anderer Regelungen und Gesetze genehmigt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

### **§ 5**

#### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung wird durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7**

### **Gestattungsvertrag**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

## **§ 8**

### **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt (Stadtbauamt) einzureichen. Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 9**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d) der Träger der Straßenbaulast die Zustimmung zur Gewährung der beantragten Sondernutzung nicht erteilt,
  - e) der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, der öffentlichen Reinlichkeit oder anderer rechtlich geschützter Interessen, versagt werden.

Dem Gemeingebrauch ist insbesondere dann der Vorrang vor dem Interesse an der Sondernutzung einzuräumen, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck für die Allgemeinheit nur von geringem Interesse ist; dies gilt insbesondere für Plakatierungen mit Hinweisen auf Veranstaltungen, die nicht im Stadtgebiet stattfinden,
- b) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebensogut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- c) die Sondernutzung ebensogut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
- d) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
- e) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Straßen hineinragen;
- f) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- g) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

## § 10

### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 11

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers / Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen bzw. der im Zusammenhang mit der Sondernutzung benutzten Gegenstände oder Anlagen. Er hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Der Erlaubnisnehmer hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu unterhalten.

Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.
- (4) Arbeiten an der Straße im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher und nach den anerkannten Regeln der Technik zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zu endgültigen Wiederherstellung der Straße.

- (5) Endet die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## § 12

### **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

### **§ 13**

#### **Gebühren**

- (1) Für die erlaubten und unerlaubten Sondernutzungen selbst und für die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 14**

#### **Anordnungen für den Einzelfall - Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.  
Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser für Anordnungen im Einzelfall gemäß Absatz 1 oder Handlungen im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß Absatz 2 entstehen.

### **§ 15**

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt, insbesondere eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden.

### **§ 16**

#### **Überleitungsvorschriften**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2008 außer Kraft

Stein, den 18.12.2008

**STADT STEIN**

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister